

Chartervertrag

zwischen



Heimatshofen 9, 85653 Aying,

Tel. 08095/870258, Fax -/870259, Mobil 0179/7772889,

Internet: www.ul-fliegen.eu, Mail: info@ul-fliegen.eu - nachfolgend „Vercharterer“ genannt
und

_____ - nachfolgend „Charterer“ genannt,

wohnhaft: _____

geboren am: _____ **in:** _____

Perso-Nr.: _____ **SPL-Nr.:** _____

Tel.: _____ **Mobil:** _____

E-Mail: _____

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Benutzung des Ultraleichtflugzeuges (UL):
Typ1: _____ D-M zum Preis von € _____ oder Typ2: _____ D-M
zum Preis von € _____ nass, je Flugstunde oder der Abnahme eines 10 Std.-
Paketes zum Preis von € _____ für Typ1 oder € _____ für Typ2.
Flugzeiten im Rahmen eines 10 Std.-Paketes sind innerhalb der folgenden 12
Monate wahrzunehmen.

Die Bezahlung der Einzelstunden (Betriebszeit) erfolgt nach getätigtem Flug,
die Bezahlung des 10 Std.-Paketes sofort durch Bankeinzug, welchem der
Charterer durch seine Unterschrift auf diesem Vertrag zustimmt.

Bank _____ BLZ: _____ Kto.-Nr.: _____

Der Charterer erklärt durch seine Unterschrift, dass er im Besitz der folgend
aufgeführten Luftfahrerscheine ist und über die Flugerfahrung in Flugstunden
verfügt:

PPL-A Nr.: _____ mit ca. _____ Flugstunden

PPL-B Nr.: _____ mit ca. _____ Flugstunden

SPL/UL: (Nr. siehe oben) mit ca. _____ Flugstunden

Der Charterer hat die SPL-Passagierflugberechtigung ja/nein. Falls nein, darf
nur Solo mit dem UL geflogen werden. Der Charterer hat die Lehrberechtigung
(Assistent) ja/nein.

Der Charterer/Unterzeichner erkennt durch seine Unterschrift an, dass er von
den nachstehenden Charterbedingungen Kenntnis genommen hat und mit
diesen in vollem Umfang einverstanden ist.

§ 2 Luftfahrzeug

Der Vercharterer stellt das UL für nicht-gewerbliche Flüge zur Verfügung. Der Charterer bestätigt durch Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges, dass sich das von ihm gecharterte UL in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befindet und das Wartungsintervall bzw. Jahresnachprüfung nicht überschritten ist.

Das UL ist wie folgt versichert:

- 1.) Kombinierte Halter- und Passagierhaftpflichtversicherung (CSL-Deckung) mit einer Deckungssumme von mind. € 2,0 Mio.
- 2.) Sitzplatz Unfallversicherung für einen Flugzeugführerplatz und einen Gastplatz mit einer Deckungssumme von je € 20 Tsd. für Invalidität und für den Todesfall.
- 3.) Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung (SB) von € 2.500,-

Weitere Risiken sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers.

Der Charterer erklärt vor Inbetriebnahme des UL, dass er das zum UL gehörende Flughandbuch kennt und das UL fliegerisch beherrscht. Eine umfassende Einweisung auf dem UL erfolgte durch einen Beauftragten des Vercharterers. Ein erneuter Überprüfungsflug wird notwendig, wenn der Charterer mehr als 90 Tage dieses UL nicht mehr geflogen hat.

Das UL darf ausschließlich vom Charterer geflogen werden. Eine Weitervercharterung oder die Bedienung einem Dritten zu überlassen, ist nicht zulässig.

Der Charterer wird das UL pfleglich behandeln. Es besteht Rauchverbot.

§ 3 Kontrollpflichten / Mängelanzeige / Betrieb

1.

Der Charterer verpflichtet sich, vor jedem Flug eine genaue Kontrolle (z.B. Außencheck) an dem Fluggerät gemäß Flughandbuch bzw. Checkliste vorzunehmen. Sämtliche Störungen und Mängel sind dem Vercharterer unverzüglich zu melden.

2.

Reservierungen sind bindend. Stornierungen von reservierten Terminen sind rechtzeitig vorzunehmen, mind. jedoch 1 Woche vor dem Termin. Der Vercharterer behält sich vor, der wirtschaftlichen Ausnutzung Vorrang zu geben. Dies trifft auch für vorreservierte Flüge zu.

3.

Der Charterer verpflichtet sich, das UL nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Flughandbuchs und der am UL angebrachten Hinweisschilder zu betreiben. Er verpflichtet sich ferner, dass UL nach den Bestimmungen der LuftVO, des LuftVG, der LuftBO, nach den behördlichen Vorschriften und nach den Betriebsvorschriften des UL zu betreiben. Etwaige Schäden am UL und Nachteile des Halters, die aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultieren, hat der Charterer zu ersetzen.

4.

Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das UL ordnungsgemäß verankert und gesichert bzw. hangariert und der Diebstahlschutz gewährleistet wird.

5.

Für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Borddokumente bis zur Rückgabe des UL ist der Charterer verantwortlich. Insbesondere besteht für den Charterer die Verpflichtung, jeden einzelnen Flug in das Bordbuch einzutragen, (Start-/Ldg.-Zeiten = **Rollen bis Motor aus!**) sowie bei Über- und Rückgabe den Betriebsstd.-Stand zu notieren.

6.

Beim Betanken des UL auf fremden Flugplätzen muss der Charterer dies durch Original-Quittungen nachweisen und wird dann vom Charterpreis abgezogen. Die eingefüllten Mengen sind im Bordbuch zu vermerken. Die Betankung erfolgt mit Super-bleifrei oder Super-Plus, AVGAS-Tankungen sind zu vermeiden. Bei Betankungen ist stets darauf zu achten, dass keinerlei Verschmutzungen in den Tank geraten.

7.

Auf allen Flugplätzen anfallende Lande- und Unterstellgebühren gehen zu Lasten des Charterers und sind von diesem stets sofort an den Rechnungsteller zu entrichten.

8.

Mindestens nach jedem Fluggang wird das UL vom Charterer gründlich von Verunreinigungen befreit. Dabei ist insbesondere die Plexihaube wegen Kratzerbildung pfleglich (u.a. mit viel Wasser) zu behandeln. Ebenfalls ist der Innenraum zu säubern.

9.

Beim Ein- und Aushallen ist darauf zu achten, dass andere Luftfahrzeuge oder Gegenstände nicht beschädigt werden. Evtl. Schäden gehen zu Lasten des Charterers.

§ 4 Übergabe / Erforderliche Reparaturen

Das UL wird dem Vercharterer auf dem Flugplatz: EDMY _____ übergeben und ist auch auf diesem wieder zurück zu geben.

Die Überführung zu einem gewünschten Startplatz sowie das Zurückbringen an deren vorhergehenden Standort geht zu Lasten des Charterers.

Unterwegs erforderliche Reparaturen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers.

§ 5 Haftung

Schäden am UL, die der Charterer zu vertreten hat, macht der Vercharterer zunächst bei der Kaskoversicherung geltend. Sofern die Kaskoversicherung nicht eintritt, haftet der Charterer in vollem Umfang. Der Charterer hat in jedem Falle die SB und den im Versicherungsjahr verloren gegangenen Schadenfreiheitsrabatt und zuzügl. 15% aus der Basisprämie an der Kaskoversicherung dem Vercharterer zu erstatten. Im Totalschadenfall oder wenn das UL durch Reparatur länger als 3 Monate ausfällt zusätzlich den Rest der Jahresprämie.

Der Charterer stellt den Vercharterer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht von den in § 2 genannten Versicherungen abgedeckt sind.

§ 6 Sonstiges

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist München.

Vercharterer:

Datum:

Charterer:

Flugschule Klaus Pöllmann